

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 19

Jahrgang 2022

10. August 2022

Inhaltsverzeichnis

2022/069 1. Änderungssatzung vom 22. Juni 2022 zur Satzung über die Ehrung von Personen, die sich um das Wohl der Stadt Emmerich am Rhein besonders verdient gemacht haben

2022/070 19. Änderungssatzung vom 22. Juni 2022 zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

2022/071 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Stancho Dimitrov Stanchev

2022/072 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Piroska Kiss

2022/073 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Anna Weronika Bieluch

**2022/069 1. Änderungssatzung vom 22. Juni 2022 zur Satzung über die Ehrung von
Personen, die sich um das Wohl der Stadt Emmerich am Rhein besonders
verdient gemacht haben**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat in seiner Sitzung am 21. Juni 2022 folgende 1. Änderung zur Satzung über die Ehrung von Personen, die sich um das Wohl der Stadt Emmerich am Rhein besonders verdient gemacht haben vom 1. Februar 2006, beschlossen:

Artikel I

1.

§ 1
zu ehrende Personen

§ 1 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

“Gleiches gilt für Personen, die sich durch außerordentlich zivilcouragiertes Handeln in Emmerich am Rhein ausgezeichnet haben.“

2.

§ 6
Antragsverfahren / Entscheidung des Rates

§ 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

“Darin sind die besonderen oder in hervorragender Weise erworbenen Verdienste bzw. das außerordentlich zivilcouragierte Handeln anzugeben, sowie Personen zu benennen, die dazu weitere Auskunft geben können.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**2022/070 19. Änderungssatzung vom 22. Juni 2022 zur Hauptsatzung der Stadt
Emmerich am Rhein vom 05.06.2001**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 490](#)), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat in seiner Sitzung am 21. Juni 2022 mit der Mehrheit seiner Mitglieder die folgende 19. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 7 Ausschüsse

§ 7 Abs. 3 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

Der Rat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 10 stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät den Rat

- bei der Abnahme der gem. § 59 Abs. 3 GO NRW geprüften Jahresrechnung und der Entlastung,
- in Satzungsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Ausschüssen vorbehalten sind,
- bei der Erstellung und Fortschreibung einer städtischen Anlagerichtlinie,
- bei der Bestellung und Abberufung des Leiters und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung,
- bei der Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus,

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt

- die Berichte hinsichtlich der Prüfung von Ansprüchen gegenüber Dritten aus der Insolvenz der Greensill Bank AG sowie
- die Berichte über den aktuellen Sachstand im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Greensill Bank AG

zur Kenntnis.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**2022/071 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Stancho Dimitrov Stanchev**

Der Bußgeldbescheid vom 14.03.2022

Aktenzeichen: 00092587584

An
Herrn
Stancho Dimitrov Stanchev

letzter bekannter Aufenthaltsort:
ul. Slavi Doychev 1
BG-9143 Gr. Ignatievo

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 13. Juli 2022

In Vertretung

gez. Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

**2022/072 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Piroska Kiss**

Der Bußgeldbescheid vom 13.07.2022

Aktenzeichen: 091532000

An
Frau
Piroska Kiss

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Glogauer Straße 5
10999 Berlin

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 28. Juli 2022

In Vertretung

gez. Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

**2022/073 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Anna Weronika Bieluch**

Der Bußgeldbescheid vom 08.06.2022

Aktenzeichen: 091531100

An
Frau
Anna Weronika Bieluch

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Piotrkowo 23
14-240 Piotrkowo
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 8. August 2022

In Vertretung

gez. Dr. Wachs
Erster Beigeordneter